



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt



**Informations- und Publizitätsvorschriften für den
Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) 2021-2027**

Leitfaden für die Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmitteln für BMFTR- und ESF Plus- geförderte Vorhaben

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

KONTAKT

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt
Referat 313 - ESF
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
E-Mail: esf@bmfr.bund.de

Stand: Juli 2025

Seite

Einleitung	4
1. Ziele und rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Publizitätsmaßnahmen	5
1.1 Ziele	5
1.2 Rechtlicher Rahmen	5
2. Informations- und Publizitätspflichten	6
2.1 Basiselemente	7
2.1.1 ESF Plus-Förderlogo des BMFTR für Projekte	7
2.1.2 Förderhinweis	7
2.2 Maßnahmen zur Information und Publizität	8
2.2.1 Platzierung des ESF Plus Logos und Förderzusatz	8
2.2.2 Platzierung weiterer Logos	9
2.2.3 Geschäftsbriefe	10
2.2.4 Informations- und Kommunikationsmaterial	10
2.2.5 Internet	10
2.2.6 Veranstaltungen	10
2.2.7 Information bei Arbeitsverträgen von Projektmitarbeiter*innen	11
2.2.8 Logo-Nutzung nach Projektende	11
2.3 Bereichsübergreifenden Grundsätze und Einhaltung der Charta der Grundrechte	12
2.3.1 Gender Mainstreaming	12
2.3.2 Barrierefreiheit	13
2.3.3 Ökologische Nachhaltigkeit	13
3. Technische Hinweise	14
3.1 Bildwortmarke des BMFTR	14
3.2 EU-Bildwortmarke der Europäischen Union	14
3.3 Förderhinweis	14
4. Freigabe und Nachweis von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15

Wer eine Förderung vom Bund und von der Europäischen Union erhält, ist verpflichtet, dies zu erwähnen. Dies betrifft sowohl Zuwendungen als auch Verträge, die durch das BMFTR mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist daher immer gemäß den nachfolgenden Publizitätsanforderungen auf die Förderung des Vorhabens/Projekts durch das BMFTR und die EU hinzuweisen.

An wen richtet sich dieser Leitfaden

Dieser Leitfaden richtet sich an Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer im Rahmen der Projektförderung (Begünstigte) und ist verpflichtend anzuwenden für alle Projekte, die in der ESF Plus Förderperiode 2021 bis 2027 durch den ESF Plus kofinanziert werden.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, die Vorschriften zur Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen einzuhalten.

1. ZIELE UND RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG VON PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

1.1 Ziele

Im Vordergrund der Informations- und Publizitätsmaßnahmen steht das Ziel, die Förderpolitik für Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar zu machen. Entsprechend der geltenden EU-Vorgaben (s. Kapitel 1.2 Rechtlicher Rahmen) sind die Mitgliedsstaaten, die jeweiligen Verwaltungsbehörden, die programmumsetzenden Stellen und auch die Begünstigten verpflichtet, die breite Öffentlichkeit über Ziele und Erfolge des ESF Plus zu unterrichten. Daneben ist auch das, über den ESF Plus kofinanzierte Personal, über die Förderung zu informieren.

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit sprechen Sie i. d. R. unterschiedliche Zielgruppen an, z.B. allgemeine Öffentlichkeit, Fachpublikum, Multiplikatoren, Medien, Teilnehmer/innen. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gilt es, eine zielgruppengerechte Ansprache zu wählen und die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Verpflichtung zur Information und Publizität in der ESF Plus Förderperiode 2021-2027 beruht auf folgenden Grundlagen (s. auch www.esfplus.de/publizitaet):

- **Verordnung (EU) Nr. 2021/1057**, insbesondere Artikel 36 Abs.1 - Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
"Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält."
- **Verordnung (EU) Nr. 2021/1060**, insbesondere KAPITEL III - Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation, Artikel 47 und 50 in Verbindung mit Anhang IX:
 - Artikel 46 - Sichtbarkeit:
"Jeder Mitgliedstaat stellt Folgendes sicher:
 - a) Die Unterstützung wird bei allen Tätigkeiten in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben sichtbar gemacht, insbesondere bei Vorhaben von strategischer Bedeutung;
 - b) Den Bürgern der Union werden die Rolle und die Errungenschaften der Fonds über ein einziges Webportal kommuniziert, das Zugang zu allen Programmen, an denen der Mitgliedstaat teilnimmt, gewährt."

- Artikel 47 - Emblem der Union sowie Anhang IX - Kommunikation und Sichtbarkeit:
"Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwede für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen."
- Artikel 50 - Zuständigkeiten der Begünstigten
"Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben."

- **Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15.11.2007:**

Auf alle Maßnahmen, die durch den Bund finanziell gefördert werden, soll auch hingewiesen werden. Die Bildwortmarke mit Förderzusatz ist demnach von allen Zuwendungsempfängern auf entsprechenden Publikationen einzusetzen.

- **Zuwendungsbescheid**

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Vorgaben dieses Leitfadens einzuhalten sowie die an dem Vorhaben Beteiligten über die Förderung zu informieren. Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF Plus kofinanzierten Programms eine Finanzierung gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Die Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen wird mit den Zwischen- und dem Verwendungsnachweis sowie bei Vor-Ort-Kontrollen abgeprüft. Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten können zur Nichterstattung der angefallenen Ausgaben führen.

Die Regelungen für den Zuwendungsbereich sind im Vertragsbereich sinngemäß anzuwenden.

Zur Einhaltung der rechtlichen Grundlagen ist bei der Umsetzung entsprechend bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung der Maßnahme durch den Bund und die EU hinzuweisen. Dies geschieht **mindestens** durch die **Verwendung des ESF Plus-Förderlogos und durch einen textlichen Förderhinweis**.

Bei Nichtbeachtung der Publizitätsanforderungen sind Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 Artikel 50 III möglich (s.o.). Die Erfüllung der Publizitätsverpflichtungen wird mit den Zwischen- und dem Verwendungsnachweis sowie bei Vor-Ort-Kontrollen abgeprüft.

2. INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist durch die Verwendung der entsprechenden Logos und des Förderhinweises immer auf die Unterstützung der Maßnahme durch das BMFTR und den ESF Plus hinzuweisen.

Gemäß der EU-Verordnung (EU) Nr. 2021/1057, Artikel 36,1 sind die Projekte angehalten, aktive Presse- und Medienarbeit zu betreiben, um öffentliche Sichtbarkeit für Ihre Projektarbeit und den ESF Plus herzustellen und gute Ergebnisse („best practice“) bekannt zu machen (s. auch Kapitel 1.2).

Die Begünstigten einer ESF Plus-Maßnahme sind verpflichtet, mindestens einen Anschlag in der Mindestgröße A3 oder eine gleichwertige elektronische Anzeige „mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds“ (s. Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel 50 (1) d) „an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle“, bspw. im Eingangsbereich ihres Gebäudes, anzubringen.

2.1 Basiselemente

Die Basiselemente sind überall gültig, unabhängig davon, ob sie in Geschäftspapieren, Informationsbroschüren, Anzeigen oder anderen Materialien sichtbar werden. Die Basiselemente kommen auch dann zum Einsatz, wenn es keine speziellen Anwendungsregeln gibt.

2.1.1 ESF Plus-Förderlogo des BMFTR für Projekte

Das ESF Plus-Förderlogo für die Projekte des BMFTR ist ein Kombilogo, welches sich aus der Bildwortmarke des BMFTR und der Bildwortmarke der EU mit dem Förderzusatz „Gefördert durch:" zusammensetzt.



Die Logos werden den Begünstigten (Zuwendungsempfängern) durch die Programmumsetzenden Stellen (KBS, PTKA) zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Förderhinweis

Neben der Abbildung des ESF Plus-Förderlogos muss durch einen Förderhinweis in den Informations- und Kommunikationsmitteln deutlich erkennbar sein, dass das Projekt (Vorhaben) im Rahmen des jeweiligen ESF Plus-Programms durch das BMFTR und den ESF Plus gefördert wird. Der Förderhinweis sollte daher wie folgt lauten:

„Das Projekt „XY [Name des Projekts]“ wird im Rahmen des Programms „YZ [Name des ESF Plus-Programms]“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.“

Der Förderhinweis wird **links neben dem ESF Plus-Förderlogo** platziert. Die Mindestgröße ist dadurch definiert, dass der Schriftzug lesbar bleiben muss. Zudem sollte der Förderhinweis auch im Impressum aufgeführt werden.

Der Förderhinweis muss auch **im Rahmen der Pressearbeit** bei der Erstellung von Texten aufgenommen werden, so z. B. in Pressemitteilungen. Hier empfiehlt es sich, den Förderhinweis in den Text der Pressemitteilung zu integrieren, d.h. es könnte je nach Zielsetzung des Projektes beispielsweise wie folgt heißen:

„Das im Rahmen des Programms „XY“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und die EU über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) geförderte Projekt hat signifikante Erfolge bei XX zu verzeichnen.“

Bei **umfangreichen Informations- und Publizitätsmaterialien (z.B. Broschüren ab 20 Seiten)** sind zusätzlich folgende Angaben zu machen“:

„Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialen Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF unter : www.esf.de.“

Bei **sehr kleinen Kommunikations- und Werbemitteln** (z.B. Visitenkarten, Kugelschreibern, Give-aways) kann der Förderhinweis entfallen. Das Programmlogo und die URL des Projektes, des ESF-Webportals (www.esf.de) und/oder des ESF Plus-Programms ([www.esf-plus.de/...](http://www.esf-plus.de/)) sollen jedoch aufgeführt werden.

2.2 Maßnahmen zur Information und Publizität

2.2.1 Platzierung ESF Plus-Förderlogo und Förderzusatz

In allen Publikationen müssen das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie der Förderzusatz stets deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht werden und dürfen weder im Aufbau und/oder Farbigkeit verändert werden.

Wichtig ist, dass die Wortmarken lesbar und die Logos unverzerrt bleiben.

Dabei haben das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie der Förderzusatz stets

- in genannter Reihenfolge
- auf weißem Hintergrund
- unter Beachtung der Mindestschutzzonen und

- aufgrund der Gleichwertigkeit in gleicher Größe (d.h. die Logos sind gleich hoch)

beieinander zu stehen.

Das Projekt „XY“ wird im Rahmen des Programms „YZ“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Platzierung des ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie des Förderzusatzes erfolgt medienspezifisch auf der Rückseite bzw. bei einseitigen Medien im Fußbereich sowie im Impressum.

Die Größe des ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie des Förderzusatzes stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos. Wenn weitere Logos verwendet werden, müssen das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie der Förderzusatz mindestens genauso hoch bzw. breit abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.

2.2.2 Platzierung weiterer Logos

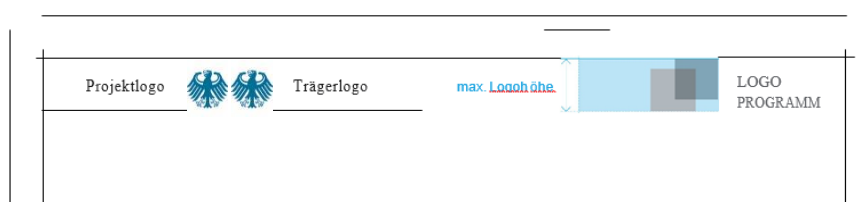
Alle nachfolgend genannten Logos sollen aufgrund der Gleichwertigkeit optisch gleich groß wirken und nicht größer erscheinen als das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo). Kein Logo darf ein anderes dominieren.

Das Projektlogo (sofern vorhanden) wird auf den Informations- und Kommunikationsmitteln oben links als Absender platziert.

Das Trägerlogo steht oben rechts neben dem Projektlogo. Falls kein Projektlogo vorhanden ist, kann an Stelle des Projektlogos das Trägerlogo platziert werden.

Das Programmlogo wird stets oben rechts in der Größe des Projekt-/Trägerlogos platziert.

Generell müssen die Mindestschutzzonen der Logos eingehalten werden. Als Maßstab für die Abstände dient hier der Bundesadler (Abstandsmarker) als ein Bestandteil der Bildmarke des Logos der Bundesrepublik Deutschland. Die Logos werden mit einem Abstand von mindestens zwei nebeneinander gesetzten „Bundesadlern“ positioniert. Dieser Abstand ist fest definiert und immer einzuhalten.



2.2.3 Geschäftsbriefe

Bei Geschäftsbriefen des Zuwendungsempfängers zu ESF Plus-kofinanzierten Vorhaben sind das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie der Förderzusatz in der Fußzeile auf Seite 1 zu platzieren.

2.2.4 Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter o.ä.) muss das Vorsatzblatt bzw. der Umschlag einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung durch das BMFTR und den ESF Plus durch Platzierung des das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie der Förderzusatz enthalten.

Auch bei online übermitteltem Material, audiovisuellem Material (Filme, Videos, Radio-, Kino- und Fernsehspots), Plakaten etc. gelten die Hinweise auf die finanzielle Beteiligung des BMFTR und des ESF Plus entsprechend.

Bei Pressemitteilungen sind die Vorgaben zum Förderhinweis (Kapitel 2.1.2) zu beachten.

2.2.5 Internet und Social Media

Falls eine Website oder Webpage und/oder Social-Media-Sites zum jeweiligen Projekt existieren, muss auf dieser eine kurze Beschreibung des Projekts eingestellt sein, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben wird.

Bei Websites und anderen Online-Veröffentlichungen ist eine Verlinkung der jeweiligen Logos zu der entsprechenden Website wünschenswert:

- Programmlogo: Verlinkung zur jeweiligen Programm-Website ([www.esfplus.de/...](http://www.esfplus.de/))
- ESF Plus-Förderlogo: Verlinkung auf das ESF-Webportal des Bundes (www.esf.de)

Internetauftritte sollten für alle Menschen zugänglich und damit barrierefrei sein. Informationen zum Thema Barrierefreiheit von Websites erhalten Sie u. a. hier:

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit (https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html)
- BIK für alle (<https://bik-fuer-alle.de>)
- Aktion Mensch <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit>

2.2.6 Filme

Filme sind inzwischen ein wichtiger Bestandteil eines gelungenen Social-Media-Auftritts. Neben dem inhaltlichen (verbalen) Hinweis auf die Förderung durch den ESF Plus müssen das Programmlogo und das ESF Plus-Förderlogo sowie der textliche Hinweis zumindest im Abspann eines Films aufgeführt werden.

2.2.7 Veranstaltungen

Die Veranstalter von Kongressen, Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten zusammenhängen, sind ebenfalls verpflichtet, die vorstehenden Grundsätze einzuhalten. Bei Veranstaltungen soll sowohl durch die Einladung und begleitenden Dokumente (Informationsmappen, Pressemappen) als auch durch Hinweis während der Veranstaltung (EU-Flagge) auf die Förderung hingewiesen werden. Ein Hinweisschild, mit dem auf die Förderung durch das BMFTR, den ESF Plus und die EU hingewiesen wird, ist an einer zentralen Stelle anzubringen.

2.2.8 Information bei Arbeitsverträgen von Projektmitarbeiter*innen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die im Vorhaben beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise (z.B. im Arbeitsvertrag) auf die finanzielle Förderung bzw. die Beteiligung durch das BMFTR und die EU im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode 2021-2027 hinzuweisen. Empfohlen wird die Verwendung des Förderhinweises. Hiermit wird auch sichergestellt, dass diese Belege und zahlungsbegründenden Unterlagen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Vorhaben enthalten.

2.2.9 Logo-Nutzung nach Projektende

Das ESF Plus-Förderlogo (BMFTR-EU-Kombilogo) sowie das Programmlogo dürfen nach Projektende nicht mehr verwendet werden.

Es ist jedoch möglich, Produkte/Publicationen, die im Rahmen von ESF Plus-Projekten entstehen, nach der Projektlaufzeit weiter zu verwenden und zu verbreiten. Um jedoch sicher zu stellen, dass die ESF Plus-Ergebnisse nicht zweckfremd und ggf. nicht im Sinne des ESF Plus weiterverwendet werden, gibt es folgende Regelung:

Das Projekt (Vorhaben) kann noch freiwillig bis zu einem Jahr nach Beendigung des Projektes/Vorhabens mit einem Satz auf die ehemalige Förderung mit konkretem Projektbezug bzw. mit einem klaren Hinweis bezüglich des Zwecks der Förderung (Produkt) hinweisen. Zum Beispiel:

„Das Produkt „AB“ wurde von dem Projekt „XY“ entwickelt, das von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und die Europäischen Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Rahmen des Programms „YZ“ gefördert wurde.“

Während der Laufzeit entstandene Produkte können nach Projektende nachproduziert und auch kostenpflichtig weitergegeben werden, sofern in diesem Kontext keine ESF Plus-Gelder mehr verwendet werden.

2.3 Bereichsübergreifende Grundsätze und Einhaltung der Charta der Grundrechte

Die Projekte/Vorhaben sind verpflichtet, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze "Gleichstellung der Geschlechter" und "Antidiskriminierung" sowie das Ziel „ökologische Nachhaltigkeit“ bei der Planung und Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen und zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. Zudem müssen alle aus dem ESF Plus finanzierten Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 unter Einhaltung der Charta der Grundrechte ausgewählt und durchgeführt werden. Dies impliziert u.a., dass die Prinzipien der Grundrechtecharta (GRC) beachtet werden müssen: Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), Umweltschutz (Art. 37 GRC) (ökologische Nachhaltigkeit).

Generell leisten Mitarbeitende in Projekten vor allem dann einen Beitrag zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Ziele, wenn sie eigene Verhaltensweisen erkennen und thematisieren, ihr eigenes Verhalten kontinuierlich reflektieren und gegebenenfalls ändern (Empowerment).

2.3.1 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, mit der das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die durchgängige Verankerung der Gleichstellungsperspektive in allen Handlungsbereichen verfolgt wird. In allen Phasen der Analyse, Zielsetzung und Planung, der Umsetzung, des Monitorings und der Evaluation ist Gender Mainstreaming umzusetzen.

Die Berücksichtigung des Genderaspekts bedeutet insbesondere, dass

1. in allen Informations- und Kommunikationsmitteln konsequent die weibliche und die männliche Sprachform benutzt werden muss,
2. bei der Bildauswahl darauf geachtet werden muss, dass beide Geschlechter vertreten sind und auch in ihrer Rolle gleichberechtigt abgebildet werden und
3. bei der Auswahl von Moderator*innen, Interviewpartner*innen etc. Chancengleichheit besteht und auf eine ausgewogene Anzahl von Frauen und Männern geachtet werden muss.

Ausgenommen sind Projekte, die nur eine männliche oder weibliche Zielgruppe haben.

In Deutschland gibt es seit Dezember 2018 drei offizielle Geschlechter: männlich, weiblich und divers. Nach gibt es keine verbindliche Regelung für die Anwendung geschlechtergerechter Sprache zur Berücksichtigung des dritten Geschlechts („Divers“). Der Gender-Stern (z.B. Arbeitnehmer*innen, ein*e Leser*in) ist inzwischen aber flächendeckend sehr verbreitet. Der Stern symbolisiert, dass es sich bei einer Personengruppe nicht nur um die zwei Geschlechter männlich und weiblich handelt. Er schließt auch die Menschen ein, die sich keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuordnen können oder wollen (z.B. trans-, intersexuell oder nicht-ident). Durch die zunehmende Verbreitung nimmt die Lese-Erfahrung und damit die Verständlichkeit und Akzeptanz

zu. Blinde und sehbehinderte Menschen können außerdem die Ansage von Sonderzeichen wie dem Gender-Stern durch die Software abschalten. Für den ESF Plus in Deutschland gibt das BMAS daher folgende Empfehlungen:

- Anwendung des Gender-Sterns zur Berücksichtigung des dritten Geschlechts und aus Gründen der Barrierefreiheit
- Die Nutzung neutraler Begriffe wie z. B. Mitarbeitende, Teilnehmende
- Auf die Varianten Binnen-I oder "/" sollte wegen Nichtberücksichtigung des geschlechtergerechten Aspekts möglichst verzichtet werden. Diese Varianten berücksichtigen lediglich das männliche und weibliche Geschlecht.

2.3.2 Barrierefreiheit

Informationen sowie alle durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen müssen für alle Menschen zugänglich sein. Die Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut werden und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. Dies bedeutet z.B. generelle Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, übersichtlich strukturierte und leicht verständliche Websites (s. 4.4.1) oder sonstige Informationsmaterialien, gute Erreichbarkeit von Veranstaltungsorten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie barrierefreie Veranstaltungsorte.

Die Website der Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de; Rubrik „Fachwissen“) gibt praktische Tipps zur Umsetzung von Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen.

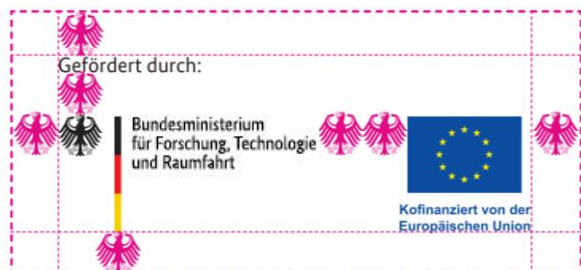
2.3.3 Ökologische Nachhaltigkeit

Projekte sollen durchgehend ressourcenschonend arbeiten. Beispielsweise sollten Veranstaltungen nach nachhaltigen, ökologischen Kriterien organisiert werden (ÖPNV-Anbindung, Catering, etc.). Empfehlungen und praktische Hinweise bietet der Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen des Bundesumweltministeriums (www.bmuv.de/publikation/leitfaden-fuer-die-nachhaltige-organisation-von-veranstaltungen). Ebenso sollten Beschaffungen nach ökologischen Kriterien erfolgen (z. B. Recyclingpapier) sowie Mülltrennung und Recycling beachtet werden, um zur Ressourcenschonung beizutragen.

3. TECHNISCHE HINWEISE

Das ESF Plus-Förderlogo für Projekte setzt sich zusammen aus der Bildwortmarke des BMFTR und der Bildwortmarke der Europäischen Union (siehe Nr. 3.1.1). Zusätzlich werden die Bildwortmarken mit dem Förderzusatz „Gefördert durch:“ versehen.

Die Bildwortmarke verfügt über eine Schutzzone, in die kein anderes Element platziert werden darf.



Die Typografie, die Elemente und die Farbigkeit der Bildwortmarke dürfen nicht verändert werden. D.h. Verzerren, Stauchen, Umfärben, Anschneiden, Verfremden oder Drehen ist nicht erlaubt. Um die Einzigartigkeit und Hochwertigkeit dieser Marken jederzeit zu gewährleisten, dürfen sie nur in den dokumentierten Versionen verwendet werden.

Die Bildwortmarke steht immer auf Weiß. Die farbige Darstellung ist stets vorzuziehen. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, wird die Graustufenversion eingesetzt.

3.1 Bildwortmarke des BMFTR

Die Bildwortmarke des BMFTR besteht aus dem Bundesadler, der stilisierten Fahne (auch „Säulenelement“ genannt) und dem Schriftzug Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt. Nähere Informationen zu der Bildwortmarke der Bundesministerien finden Sie unter <http://style-guide.bundesregierung.de>.

Farben

	Schwarz
	CMYK: 0 0 0 100
	PANTONE® Black
	RGB: 0 0 0
	Rot
	CMYK: 0 100 100 0
	PANTONE® 485
	RGB: 255 0 0
	Gold
	CMYK: 0 12 100 5
	PANTONE® extra Mischung (Yellow: 765g, Red 032: 26g,
	Black: 11g, transp. White: 198g); Alternativwert: PANTONE® 7405
	RGB: 255 204 0

3.2 EU-Bildwortmarke der Europäischen Union

Die Bildwortmarke der EU setzt sich zusammen aus dem EU-Emblem und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“. Das Emblem ist richtig ausgerichtet, wenn der unterste und der oberste Stern senkrecht stehen, d. h. ein Zacken nach oben weist.

Farben

 EU corporate blue C:100 M: 80 Y: 0 K: 0 R: 0 G: 51 B: 153 Pantone Reflex Blue #003399	 Yellow 100% C:0 M: 0 Y: 100 K: 0 R: 255 G: 204 B: 0 Pantone Yellow #FFCC00
---	--

3.3 Förderhinweis

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist immer auf die Unterstützung der Maßnahme durch den Bund und der EU durch Verwendung der entsprechenden Logos und durch einen Förderhinweis hinzuweisen.

Deutsch

„Das Projekt „XY“ wird im Rahmen des Programms „YZ“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.“

Gefördert durch:



Kofinanziert von der Europäischen Union

Englisch

„The „XY“ project is funded as part of the „YZ“ program by the Federal Ministry of Research, Technology and Space and the European Union through the European Social Fund Plus (ESF Plus).“

With funding from the:



Kofinanziert von der Europäischen Union

Graustufig

„Das Projekt „XY“ wird im Rahmen des Programms „YZ“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.“

Gefördert durch:



Kofinanziert von der Europäischen Union

4. FREIGABE UND NACHWEIS VON INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Die inhaltliche Abstimmung von Publikationen (z. B. Broschüren oder Handreichungen) erfolgt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den bewilligenden bzw. programmumsetzenden Stellen (Fachreferate des BMFTR, KBS, PTKA).

Daher sind die erstellten Medien vor der Veröffentlichung den oben genannten verantwortlichen Stellen zur Genehmigung vorzulegen.

Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten können zur Nichterstattung der angefallenen Ausgaben führen (s. auch Kapitel 1.2).

Bei Fragen zur Information und Kommunikation oder zu der Zurverfügungstellung von Logos im Rahmen der ESF Plus-geförderten Programme wenden Sie sich an Ihre bewilligende bzw. programmumsetzende Stelle.

In Fragen grundsätzlicher Art, zum Inhalt und Umsetzung dieses Publizitätsleitfaden wenden Sie sich bitte an die ESF-Verwaltungsstelle des BMFTR unter der Mailadresse:

esf@BMFTR.bund.de